



<b>Stadtrat</b> <b>am 15.12.2022</b>		öffentlich		
Nr. 15 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/933/2022		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 28.11.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	15.12.2022		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen für das Jahr 2023.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

**III. Sachverhalt:**

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Es dürfen jedoch nur Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit anfallen, sogenannte betriebsbedingte Kosten. Zur Ermittlung der zu erhebenden Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte wird eine Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt.

Da die derzeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen für Flüchtlinge und Obdachlose vom 16.12.2021 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist, besteht der Anlass für die Verabschiedung einer neuen Satzung. Diese bezieht sich wie auch im vergangenen Jahr einheitlich auf die Übergangsheime sowie Obdachlosenunterkünfte.

Der Betrieb der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte dient der Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit. Zurzeit unterhält die Stadt fünfzehn Gemeinschaftsunterkünfte, die diesem Zweck dienen. Die Nutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung einer Unterkunft zugewiesen. Zwischen den Benutzern der Unterkunft und der Stadt Lüdinghausen besteht ein

öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Satzung regelt dieses Rechtsverhältnis und ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren. Eine Überarbeitung der Satzung ist nunmehr jährlich vorzunehmen. Auf die Sitzungsvorlage - Nr. FB 4/875/2021 - für die Sitzung des HFA am 18.11.2021 sowie auf die Sitzungsvorlage - Nr. FB 4/883/2021 - für die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2021 wird verwiesen.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für die Gemeinschaftsunterkünfte sind nachfolgend aufgeführte Kostenpositionen zu berücksichtigen. Als Grundlage dienen die Kosten aus dem Haushaltsjahr 2021.

### **1. Personalkosten**

Um die Personalkosten zu ermitteln, werden die Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen. Zu den tatsächlichen jährlichen Personalkosten werden zusätzlich Gemein- und Sachkosten entsprechend den Hinweisen der KGSt berücksichtigt.

Folgende Stellenanteile sind bei der Gebührenkalkulation miteinzubeziehen:

- 100 % Hausmeister der Unterkünfte
- 50 % Sachbearbeitung Gebührenverwaltung FB 4
- 20 % Leistungssachbearbeiter FB 5 (Bereich „Unterbringung“)
- 5 % Fachbereichsleitung FB 4
- 1 % Fachbereichsleitung sowie stellv. Fachbereichsleitung FB 5

Die gesamten Personalkosten inklusive der gesamten Sach- und Gemeinkosten betragen 227.423,21 € (s. Anlage 2).

### **2. Miete und Nebenkosten Unterkünfte (Betriebskosten)**

Die gesamten Betriebskosten für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte belaufen sich im gesamten Jahr 2021 auf 244.806,40 €. Dieser Wert wird für die Kalkulation herangezogen. Darin enthalten sind u. a. Kosten für die Unterhaltung/Instandhaltung der Unterkünfte sowie Kosten für die Straßenreinigung, das Abwasser und den Abfall (s. Anlage 3)

### **3. Abschreibungen**

Die Gebäude werden individuell je nach Beschaffenheit der Unterkunft über einen Zeitraum zwischen 10 und 30 Jahren linear abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen aller Unterkünfte belaufen sich ab 2021 auf insgesamt 184.436,72 € (s. Anlage 3).

### **4. Kalkulatorische Zinsen**

Die kalkulatorischen Zinsen für das in den Unterkünften gebundene Kapital werden in diesem Jahr aufgrund des Urteils des OVG Münster mit Null ausgewiesen und somit für die Berechnung der Nutzungsentschädigung nicht berücksichtigt.

### **5. Ergebnis**

Für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte ergibt sich unter Einbeziehung der vorgenannten Kostenpositionen ein jährlicher Gebührenbedarf von insgesamt 656.666,33 € (Vorjahr: 708.473,40 €), der durch die Erhebung von Gebühren zu decken ist.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Diese liegt unter Berücksichtigung aller Gemeinschaftsunterkünfte bei insgesamt 4.211 m<sup>2</sup> (s. Anlage 4). Die monatliche Gebühr pro m<sup>2</sup> beträgt somit 13,00 € (Vorjahr: 13,54 €). Legt man nun bei der Belegung der Unterkünfte einen Mittelwert zugrunde, würden jeder Person 12,80 m<sup>2</sup> an Wohnfläche zur Verfügung stehen. Somit errechnet sich eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 166,33 € pro Person (Vorjahr: 174,12 €). Hinzu kommen die monatlichen Strom-, Heiz- und Wasserkosten in Höhe von insgesamt 42,07 € pro Person (Vorjahr: 33,57 €), welche auf die Bewohner der Unterkünfte

gleichermaßen umgelegt werden (s. Anlagen 1 und 3). Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 208,39 € (Vorjahr: 207,69 €).

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet. Diese Personengruppe erhält lediglich eine Einweisungsverfügung ohne Gebührenbescheid. Sollte eine Person jedoch eigenes Einkommen erzielen und seinen Lebensunterhalt dadurch selbstständig sicherstellen, ist auch diese Person zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Für Personen, die sich nicht mehr im laufendem Asylverfahren befinden und leistungsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) sind, besteht eine uneingeschränkte Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Sozialleistungen wird die Gebühr jedoch als Bedarf anerkannt. Zahlungspflichtiger ist somit wiederum das Jobcenter/ Sozialamt, sodass die Sozialleistungsempfänger nicht weiter belastet werden. Es ist entscheidend, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in den SGB II-Hilfefällen vollständig abgebildet werden, damit eine Erstattung der Kosten durch den Bund erfolgen kann. Auch hier gilt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig sicherstellen können und sich nicht im Sozialleistungsbezug befinden, die Gebühr vollständig leisten müssen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der Ukraine-Krise wurde zwischenzeitlich die zu berücksichtigende durchschnittliche Belegung auf 200 Personen pro Monat angesetzt (Vorjahr 100 Personen pro Monat). Hierdurch werden unter Berücksichtigung der angepassten Benutzungsgebühren voraussichtliche Einnahmen in Höhe von ca. 500.000 € erwartet (Vorjahr 250.000 €).

#### **V. Anlagen:**

- 1) Übersicht Gesamtberechnung Benutzungsgebühren
- 2) Zusammensetzung der Personalkosten
- 3) Zusammensetzung der Betriebs- und Nebenkosten sowie der Abschreibungen und kalk. Zinsen der Unterkünfte
- 4) Nutzflächen sowie Belegungszahlen der Unterkünfte
- 5) Entwurf des Satzungstextes
- 6) Hausordnung für die Unterkünfte